



Politische Gemeinde

Homburg

# **Wasserversorgungs- reglement**

## Inhaltsverzeichnis

**I. Allgemeines**

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3	Umfang der Versorgung	4

**II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

Art. 4	Leitungsnetz und Definition	5
Art. 5	Erstellung	5
Art. 6	Hydrantenanlagen	5
Art. 7	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
Art. 8	Beanspruchung von Privatgrund	6

**III. Hausanschlussleitungen**

Art. 9	Definition	6
Art. 10	Erstellung	6
Art. 11	Ausführung	6
Art. 12	Technische Bedingungen	6
Art. 13	Erwerb der Durchleitungsrechte	6
Art. 14	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
Art. 15	Unterhalt	7
Art. 16	Stilllegung	7

**IV. Hausinstallationen**

Art. 17	Erstellung	7
Art. 18	Abnahme	7
Art. 19	Kontrolle	8
Art. 20	Technische Vorschriften	8
Art. 21	Unterhalt	8
Art. 22	Wasserbehandlungsanlagen	8
Art. 23	Frostgefahr	8

**V. Wasserabgabe**

Art. 24	Wasserlieferung	8
Art. 25	Einschränkung der Wasserabgabe	9
Art. 26	Anschlussgesuch	9
Art. 27	Haftung	9
Art. 28	Meldepflicht	9
Art. 29	Wasserableitungsverbot	9
Art. 30	Unberechtigter Wasserbezug	9
Art. 31	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10
Art. 32	Kündigung des Wasserbezuges	10
Art. 33	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
Art. 34	Abnorme Spitzenbezüge	10

**VI. Wasserzähler**

Art. 35	Einbau	10
Art. 36	Haftung	10
Art. 37	Standort	11
Art. 38	Technische Vorschriften	11
Art. 39	Messungen	11
Art. 40	Störungen	11
Art. 41	Mehrere Wasserzähler	11

**VII. Finanzierung**

Art. 42	Kostentragung	12
Art. 43	Betriebsfremde Leistungen	12
Art. 44	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Art. 45	Bemessung der Beiträge und Gebühren	12

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 46	Bestehende Anlagen	12
Art. 47	Rechtsmittel	12
Art. 48	Inkraftsetzung	13

Die Politische Gemeinde Homburg erlässt zur Regelung der Wasserversorgung folgendes

## **Wasserversorgungsreglement**

### **I. Allgemeines**

Zweck und Geltungsbe-  
reich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung, nachfolgend Werk genannt, und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zuständigkeit und Auf-  
gaben der Gemeinde

Art. 2

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Das Werk ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Umfang der Versorgung

Art. 3

Das Werk liefert im Versorgungsgebiet nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt das Werk in diesem Umfang für den Brandschutz.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Leitungsnetz und Definition	<p>Art. 4</p> <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden vom Werk nach der baulichen Entwicklung erstellt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
Erstellung	<p>Art. 5</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist das Werk zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>
Hydrantenanlagen	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.</p> <p>Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zu Verfügung.</p> <p>Das Werk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>
Betätigung von Hydranten und Schiebern	<p>Art. 7</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>

Beanspruchung von Privatgrund	Art. 8 Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweisetafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.
-------------------------------	--

### **III. Hausanschlussleitungen**

Definition	Art. 9 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
Erstellung	Art. 10 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch das Werk bestimmt.
Ausführung	Art. 11 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung durch das Werk ausführen lassen.
Technische Bedingungen	Art. 12 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu plazieren ist.
Erwerb der Durchleitungsrechte	Art. 13 Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Art. 14 Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Werkes, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.</p>
Unterhalt	<p>Art. 15 Die Hausanschlussleitung wird durch das Werk oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten des Werkes, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers. Die Kosten für das Leitungsmaterial übernimmt das Werk. Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem Werk sofort zu melden.</p>
Stilllegung	<p>Art. 16 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb 12 Monaten zugesichert wird.</p>
<b>IV. Hausinstallationen</b>	
Erstellung	<p>Art. 17 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind dem Werk zu melden.</p>
Abnahme	<p>Art. 18 Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme vom Werk abgenommen werden. Das Werk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>

Kontrolle	<p>Art. 19 Dem Werk ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann das Werk die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 20 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>
Unterhalt	<p>Art. 21 Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.</p>
Wasserbehandlungsanlagen	<p>Art. 22 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückschlagventiles unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.</p>
Frostgefahr	<p>Art. 23 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>

## **V. Wasserabgabe**

Wasserlieferung	<p>Art. 24 Das Werk liefert Wasser normalerweise ständig und im vollem Umfang. Es hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistungen einer kostanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet.</p>
-----------------	---



Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Art. 25</p> <p>Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder zweitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im Fall höherer Gewalt</li><li>- bei Betriebsstörungen</li><li>- bei Wasserknappheit</li><li>- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten</li><li>- bei Erweiterungen der Wasserversorgung</li></ul> <p>Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.</p>
Anschlussgesuch	<p>Art. 26</p> <p>Neuanschlüsse sind mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Art. 27</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 28</p> <p>Handänderungen sind dem Werk frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>
Wasserableitungsverbot	<p>Art. 29</p> <p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Werkes, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Asperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 30</p> <p>Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Art. 31 Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehenden Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch das Werk. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Werkes zulässig.
Kündigung des Wasserbezuges	Art. 32 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Werk schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.
Wasserabgabe für besonderer Zwecke	Art. 33 Anschlüsse für Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten u. dgl. bedürfen einer besonderen Bewilligung. Das Werk ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.
Abnorme Spitzenbezüge	Art. 34 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Werk und Bezüger.
<b>VI. Wasserzähler</b>	
Einbau	Art. 35 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgelegt wird. Der Wasserzähler wird vom Werk zur Verfügung gestellt und unterhalten.
Haftung	Art. 36 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort	<p>Art. 37 Der Standort des Wasserzählers wird vom Werk bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 38 Vor dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung und ein Rückschlagventil anzuordnen. Die Leitsätze des SVGW sind zu beachten.</p>
Messungen	<p>Art. 39 Das Werk revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch das Werk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von <math>\pm 5\%</math> bei 10 % Nennbelastung liegt, trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das Werk die Prüf- und Reparaturkosten.</p>
Störungen	<p>Art. 40 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt, Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR. Störungen sind dem Werk sofort zu melden.</p>
Mehrere Wasserzähler	<p>Art. 41 Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.</p>

## VII. Finanzierung

Kostentragung	<p>Art. 42</p> <p>An die Erstellungskosten der Haupt- und Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p>
Betriebsfremde Leistungen	<p>Art. 43</p> <p>Für betriebsfremde Leistungen des Werkes, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., entrichtet die Gemeinde dem Werk einen angemessenen Beitrag.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 44</p> <p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung werden Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und wiederkehrende Gebühren erhoben.</p>
Bemessung der Beiträge und Gebühren	<p>Art. 45</p> <p>Die Bemessung der Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und wiederkehrende Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung.</p>

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bestehende Anlagen	<p>Art. 46</p> <p>Bestehende Wasserversorgungsanlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Wasserversorgungsanlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Grundeigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 47</p> <p>Gegen Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat Homburg erhoben werden.</p>

Inkraftsetzung

Art. 48

Das Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01.01.1999 in Kraft.